

BERICHT ÜBER DIE STICHPROBENARTIGE PRÜFUNG DER MOBILEN ÜBERWACHUNGSGRUPPE (MÜG) DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung der mobilen Überwachungsgruppe (MÜG) der Stadtgemeinde Innsbruck, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 28.06.2012 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 14.06.2012, ZI. KA-01445/2012, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag / -umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 leg. cit. kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c leg. cit. hat die Kontrollabteilung im Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II eine stichprobenartige Prüfung der so genannten „Mobilen Überwachungsgruppe“ (MÜG) der Stadtgemeinde Innsbruck vorgenommen.

Gender-Hinweis

Von der Kontrollabteilung wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Prüfungsgegenstand

In Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages wurden bei der durchgeführten Prüfung die Schwerpunkte vorrangig auf

- den rückblickend betrachteten Entstehungsprozess der MÜG,
- Bemerkungen zum Tätigkeitsbereich der MÜG verbunden mit einer Darstellung von wesentlichen gesetzlichen Grundlagen,
- die personelle Ausstattung der MÜG samt der Ausbildungserfordernisse der Mitarbeiter,
- die Abbildung der MÜG in der städtischen Kostenrechnung,
- eine Einschau betreffend die im Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen abgewickelten Verwaltungsstrafverfahren des Jahres 2011 mit Vergleichswerten aus dem Jahr 2010 (als letzlichem Ausfluss der Tätigkeit der Mitarbeiter der MÜG)

gelegt. Prüfungsrelevant waren grundsätzlich die Haushaltsjahre 2010 und 2011, wobei zu Vergleichszwecken teilweise auch Daten aus Vorjahren tangiert worden sind und aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe punktuell auch auf Daten des aktuellen Jahres 2012 Bezug genommen worden ist.

Allgemeiner Hinweis Die in diesem Bericht enthaltenen Ausführungen zu diversen gesetzlichen Grundlagen dienen der Vermittlung eines Gesamtüberblickes über den Aufgabenbereich und in diesem Zusammenhang bestehender Befugnisse von MÜG-Mitarbeitern. Die Bemerkungen der Kontrollabteilung dazu sind vor diesem Hintergrund zu verstehen und wurden in den Bericht daher lediglich auszugsweise – sofern für das Verständnis erforderlich – aufgenommen, ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen.

Anhörungsverfahren Das gemäß § 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Vorbemerkungen

2.1 Allgemeines

Aufbauorganisation Gemäß der MagistrateGeschäftsordnung – Besonderer Teil sind dem Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen verschiedenste Aufgabengebiete zugeordnet, einige davon tangieren auch die MÜG, die im Referat Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen angesiedelt ist.

Aufgabengebiete der MÜG Die MÜG erledigt und/oder wirkt – ohne in dieser Darstellung den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen – insbesondere an folgenden beispielhaft angeführten Aufgaben mit:

- ⇒ Mitwirkung an der Vollziehung des Landes-Polizeigesetzes, soweit damit nicht die MA V betraut ist
- ⇒ Überwachungs- und Ordnerdienste
- ⇒ Ausforschungen, Sachverhaltsermittlungen und Überprüfungen für Verwaltungsdienststellen
- ⇒ Warenständerkontrollen
- ⇒ Sperrzeitenkontrollen
- ⇒ Mitwirkung an der Vollziehung des Tiroler Feldschutzgesetzes, soweit damit nicht die MA III betraut ist
- ⇒ Mitwirkung an der Vollziehung des Jugendschutzgesetzes
- ⇒ Mitwirkung an der Vollziehung des Tiroler Campinggesetzes, ausgenommen anlagenbezogene Verfahren
- ⇒ Durchführung/Mitwirkung von/an Verwaltungsstrafverfahren in Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen sowie nachstehender Gesetze bzw. Verordnungen (Auszug):
 - Tiroler Jugendschutzgesetz
 - Straßenverkehrsordnung
 - Tiroler Straßengesetz
 - Landes-Polizeigesetz
 - Tiroler Veranstaltungsgesetz
 - Tiroler Feldschutzgesetz
 - Meldegesetz u.a.

2.2 Vorgeschichte zur Einrichtung der MÜG

Vorgeschichte zur
Einrichtung der MÜG –
Beschluss des
Gemeinderates vom
06.12.1999

Im Hinblick auf die untragbaren Zustände, die sich im Sommer 1999 in der Parkanlage Haydnplatz entwickelt haben, mahnte der damalige Vizebürgermeister im Wege eines Antrages an den Gemeinderat verschiedene sozial- und ordnungspolitische Maßnahmen ein. Ein Teil dieses Antrages befasste sich mit der Verstärkung der Überwachung der Grünanlage Haydnplatz. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.12.1999 wurde dieser Antrag dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

Beschluss des
Stadtsenates vom
19.01.2000

Am 19.01.2000 erledigte der Stadtsenat den Antrag des ehemaligen Vizebürgermeisters, indem er in dieser Angelegenheit u.a. auch beschlossen bzw. festgehalten hatte, dass „die Tätigkeit der städt. Parkwächter auslaufen wird und diese Agenden privaten Organisationen übertragen werden, die die Grünanlage verstärkt überwachen sollen, weshalb der Vertrag mit ihnen diesbezüglich ausgearbeitet werden soll“ sowie hinsichtlich des Alkoholverbotes „seitens der Legisten eine Änderung der städtischen Parkordnung vorzubereiten ist“.

2.3 Errichtung der MÜG

Ausschreibung der
Tätigkeit der
Überwachung der städt.
Grün- und Parkanlagen

Die Magistratsabteilung III hatte im Jahr 2004 die Tätigkeit der Überwachung der städt. Grün- und Parkanlagen im Offenen Verfahren im Unterschwellenbereich ausgeschrieben. In weiterer Folge hatte die MA I – Amt für Personalwesen im Frühjahr 2005 zu prüfen, ob die Überwachung der städt. Grün- und Parkanlagen „nach dem Vorliegen des deutlich über der Kostenschätzung liegenden Ausschreibungsergebnisses nicht besser und günstiger durch stadteigenes Personal erfolgen soll.“ Darüber hinaus war zu beurteilen, ob die Ausschreibung in diesem Verfahrensstadium widerrufbar wäre.

Stadtsenatsvorlage der
MA I vom 24.03.2005

Im Ergebnis dieser Untersuchung unterbreitete die MA I – Amt für Personalwesen am 24.03.2005 dem Stadtsenat den Vorschlag, von einer Vergabe an den Bestbieter Abstand zu nehmen, die Ausschreibung zu widerrufen und die Überwachungstätigkeit mit eigenen Mitarbeitern durch eine personelle Aufstockung um 5 Dienstposten im Erhebungsdienst durchzuführen. Diese Lösung sollte vorerst bis Jahresende 2005 befristet sein. Dem Stadtsenat sollte sodann nach Evaluierung der bis dahin gemachten Erfahrungen rechtzeitig vorgeschlagen werden, ob und inwieweit auch in den Folgejahren eine Überwachung durch stadteigenes Personal sinnvoll und zweckmäßig wäre.

Beschluss des
Stadtsenates vom
30.03.2005

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck fasste in dieser Angelegenheit am 30.03.2005 folgenden Beschluss:

„Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck erteilt den Auftrag, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen das in vorstehend angeführter Sache eröffnete Vergabeverfahren zu widerrufen.

Gleichzeitig ist das Projekt eines mobilen Sicherheitsdienstes, wie im Aktenvermerk der MA I – Amt für Personalwesen vom 24.03.2005 dargelegt, unter Federführung der MA I umgehend im Detail und in Kooperation mit der Bundespolizeidirektion Innsbruck zu planen und umzusetzen.

Frau Bürgermeisterin ist laufend über die Entwicklung des Projektes in jeweils geeigneter Form zu berichten. Dem Stadtsenat ist spätestens nach Ablauf eines Jahres ab Tätigkeitsaufnahme über die gemachten Erfahrungen schriftlich Bericht zu erstatten und Vorschlag über die weitere Vorgangsweise zu unterbreiten.“

Einstellung von fünf neuen Mitarbeitern im Erhebungsdienst

Zum 01.06.2005 wurden in der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten im damals noch dort angesiedelten Erhebungsdienst fünf neue Mitarbeiter eingestellt.

Bericht des Sicherheitsbeauftragten des Stadtmagistrates Innsbruck

Der Sicherheitsbeauftragte des Stadtmagistrates Innsbruck erstattete gemäß Auftrag des Stadtsenates vom 30.03.2005 am 06.06.2006 – ein Jahr nach Tätigkeitsaufnahme der „Mobilen Überwachungsgruppe“ – einen schriftlichen Bericht über die gemachten Erfahrungen und unterbreitete darüber hinaus einen Vorschlag über die weitere Vorgangsweise in dieser Angelegenheit.

Zusammenfassend hielt der Sicherheitsbeauftragte des Stadtmagistrates Innsbruck in seinem Bericht u.a. fest, dass die MÜG einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit in der Stadt Innsbruck geleistet habe und viele Gespräche mit Bürgern der Stadt Innsbruck gezeigt hätten, dass seit Beginn der umfassenden Überwachungstätigkeit der MÜG das subjektive Sicherheitsgefühl erheblich verbessert werden konnte und wieder mehr Ruhe und Ordnung in den städtischen Parkanlagen vorherrsche.

Im Hinblick auf die künftige Entwicklung erschien es dem Sicherheitsbeauftragten gemäß seinem Bericht sinnvoll, die MÜG zumindest in der gleichen personellen Besetzung beizubehalten, allerdings sollten die Überwachungszeiten nach seiner Meinung ausgebaut werden. Nach seiner damaligen Einschätzung sollten darüber hinaus zur Erzielung von Synergien und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sowohl eine organisatorische Eingliederung der MÜG und des städtischen Erhebungsdienstes in den Bereich der „Allgemeinen Sicherheit“ als auch der Transfer des Tätigkeitsbereiches der Flurwächter vom Amt für Land- und Forstwirtschaft zur MÜG angedacht bzw. angestrebt werden.

Beschluss des Stadtsenates vom 13.06.2006

Der Bericht des Sicherheitsbeauftragten des Stadtmagistrates Innsbruck vom 06.06.2006 wurde in der Sitzung des Stadtsenates vom 13.06.2006 zustimmend zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die Beibehaltung der Einrichtung „Mobile Überwachungsgruppe“ beschlossen.

Beschluss des Stadtsenates vom 05.12.2007

Der Sicherheitsbeauftragte des Stadtmagistrates Innsbruck ist ab 01.10.2006 mit der Führung der Geschäfte des (ehemaligen) Amtes für Allgemeine Sicherheit, Veranstaltungen und Gewerbe betraut und in weiterer Folge mit Beschluss des Stadtsenates vom 05.12.2007 mit Wirkung vom 01.01.2008 für die Dauer von fünf Jahren zum Leiter des eben genannten Amtes in der MA II – Bezirks- und Gemeindeverwaltung bestellt worden.

Verfügung der Frau Bürgermeisterin vom 22.02.2010

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Frau Bürgermeisterin in Anlehnung an § 38 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck mit Verfügung vom 22.02.2010 und Wirkung vom 01.03.2010

verschiedene Änderungen der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck – Besonderer Teil sowie der Aufbauorganisation angeordnet hatte. Bedeutsam im Zusammenhang mit dem Prüfungsthema ist die Umbenennung des seinerzeitigen Amtes für Allgemeine Sicherheit, Veranstaltungen und Gewerbe in „Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen“. Demgemäß wurden auch die Aufbauorganisation und die Aufgabenverteilung in der MA II und der MA III geändert, wobei aus dem neu bezeichneten Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen in der MA II das Referat „Gewerbe-recht“ herausgenommen und als Referat „Gewerbe- und Betriebsanlagen“ dem Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Anlagenrecht“ in der MA III zugeordnet worden ist.

Verfügung der Frau
Bürgermeisterin vom
23.03.2011

Eine weitere Änderung der Geschäftseinteilung (MGO – Besonderer Teil) und der Aufbauorganisation des Stadtmagistrates wurde mit Verfügung der Bürgermeisterin vom 23.03.2011 und Wirkung vom 01.04.2011 vollzogen. Dabei wurden neben einer Adaptierung der Aufgabenverteilung und Änderung der Aufbauorganisation in verschiedenen Ämtern u.a. auch im Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung ein neues Referat mit der Bezeichnung „Verwaltungsstrafen“ sowie im Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen ein neues Referat „Verkehrs- und Sicherheitsstrafen“ – beide in der MA II angesiedelt – eingerichtet.

3 Aufgabengebiete der MÜG

3.1 Landes-Polizeigesetz

Mitwirkung durch
Mitarbeiter der MÜG

Die Mitarbeiter der MÜG wirken auch an der Vollziehung des Gesetzes vom 06.07.1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten (Landes-Polizeigesetz) – (LPG) i.d.g.F. LGBl. Nr. 2/2011 vom 20.01.2011 mit, sofern damit nicht die MA V betraut ist.

Inhalte des LPG

Das LPG enthält Bestimmungen zum Schutz vor Störungen durch Lärm (1. Abschnitt, §§ 1 - 5), zum Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere (2. Abschnitt, §§ 6 - 8), zur Bettelei (3. Abschnitt, § 10), zur Wahrung des öffentlichen Anstandes (4. Abschnitt, §§ 11 - 13), zur Prostitution (5. Abschnitt, §§ 14 - 19) sowie zum Schutz der Ehre (6. Abschnitt, §§ 20 - 22). Der 7. Abschnitt des LPG (§§ 23 - 29) enthält gemeinsame bzw. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Behörde(n) im Sinne
des LPG

Entsprechend § 23 Abs. 1 LPG ist der/die jeweilige Bürgermeister/in Behörde im Sinne dieses Gesetzes. Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt gemäß § 23 Abs. 2 LPG erster Satz in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden.

Gemäß § 1 Abs. 2 IStR sind der Stadt Innsbruck als Stadt mit eigenem Statut neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch jene der Bezirksverwaltung zugeordnet. Weiters legt in diesem Zusammenhang § 31 Abs. 5 IStR fest, dass der/die Bürgermeister/in die Geschäfte der Bezirksverwaltung zu besorgen hat.

In § 23 Abs. 2 LPG zweiter Satz ist hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren darüber hinaus bestimmt, dass im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck mit gewissen

Ausnahmen dieser die Vornahme von Verwaltungsstrafverfahren zukommt. Die im Gesetz angeführten Ausnahmen betreffen Übertretungen wegen der ungebührlicherweisen Erregung störenden Lärms, wegen Verstößen gegen den Leinen-/Maulkorbzwang bei Hunden bzw. anderen Pflichtverletzungen hinsichtlich des Haltens und Führens von Hunden sowie Übertretungen wegen Ehrenkränkungen. In diesen Fällen ist der/die Bürgermeister/in der Landeshauptstadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde gleichzeitig Strafbehörde im Verwaltungsstrafverfahren.

Mögliche polizeiliche Maßnahmen nach LPG

Im Rahmen der gemeinsamen bzw. der Schluss- und Übergangsbestimmungen ermächtigt § 24 LPG die Behörde, eine Person, die einer nach dem LPG ausgesprochenen Verweisung von einem öffentlichen Ort nicht unverzüglich Folge leistet, von einem öffentlichen Ort zu entfernen.

Die im LPG vorgesehenen polizeilichen Maßnahmen, wie bspw. die Verweisung bzw. Entfernung von einem öffentlichen Ort oder die Abnahme einer Sache sind allerdings nur unter Beachtung wichtiger Beschränkungen (vorige fruchtlose Androhung, soweit dies den Umständen nach möglich ist; Anwendung der am wenigsten beeinträchtigenden Maßnahme; Entfernung einer Person von einem öffentlichen Ort mit möglicher Schonung ihrer Rechte und schutzwürdigen Interessen; unverzügliche Einstellung der Maßnahme, sobald diese nicht mehr erforderlich ist) zulässig.

Punktuell keine Mitwirkung der Bundespolizei

Grundsätzlich ist in § 28 LPG die Mitwirkung der Bundespolizei an der Gesetzesvollziehung als Hilfsorgan der zuständigen Behörde bestimmt. Von dieser Mitwirkung ausgenommen sind allerdings die Bereiche ungebührlicherweise hervorgerufener störender Lärm (sofern sich dieser auf die vom Gemeinderat erlassene diesbezügliche Verordnung bezieht), besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden sowie Ehrenkränkungen.

3.2 Ortspolizeiliche Verordnungen

Artikel 118 Abs. 6 B-VG

Ausgehend von Artikel 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) hat jede Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, „ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären“. Dabei dürfen derartige Verordnungen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes verstoßen.

§ 19 Abs. 3 IStR

Dieses verfassungsmäßig garantierte Recht für Gemeinden findet sich auch in § 19 IStR. Gemäß § 19 Abs. 3 IStR kann die Nichtbefolgung einer ortspolizeilichen Verordnung als Verwaltungsübertretung erklärt und mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu € 2.000,00 bedroht werden. Die Strafgebühren fließen dabei der Stadt Innsbruck zu.

Ortspolizeiliche Verordnungen der Stadt Innsbruck

Zum Prüfungszeitpunkt standen neun ortspolizeiliche Verordnungen der Stadt Innsbruck in Geltung.

Keine Mitwirkung der Bundespolizei

Im Bereich der ortspolizeilichen Verordnungen ist eine Mitwirkung der Bundespolizei (als Bundesorgan) nicht vorgesehen.

„Ruhender Verkehr“ in der StVO

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der „ruhende Verkehr“ im Sinne der Straßenverkehrsordnung die Tatbestände der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 StVO 1960 umfasst.

Strafkompetenz

Im Allgemeinen sieht die StVO für Übertretungen die Strafkompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde vor. Gemäß § 95 Abs. 1a StVO obliegen allerdings einer Bundespolizeidirektion in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die im § 95 Abs. 1 lit. a bis h StVO genannten Aufgaben, ausgenommen sind jedoch die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 StVO sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.

Landesgesetz vom 20.03.1996, LGBl. Nr. 28/1996

Mit dem Landesgesetz vom 20.03.1996, LGBl. Nr. 28/1996, wurden jedoch für das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck die Agenden der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a StVO) – außer auf Autobahnen – sowie die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§ 99 StVO – Strafbestimmungen und § 100 StVO – Besondere Vorschriften für das Strafverfahren) – mit bestimmten Ausnahmen – und die Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO – Besondere Rechte und Pflichten der Behörde) auf die Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen. Damit sind damals sowohl die Überwachung des ruhenden Verkehrs als auch die Abwicklung der diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren auf die Polizei übergegangen, wobei 80 % der Strafeinnahmen aus auf einer Gemeindestraße erfolgten Verwaltungsübertretung der Stadt Innsbruck zugeflossen sind.

Stadtsenatsvorlage der MA II vom 03.02.2009

Mit Stadtsenatsvorlage der MA II – (ehemaliges) Amt für Allgemeine Sicherheit, Veranstaltungen und Gewerbe vom 03.02.2009, GZl. II-VA-03265e/2008, wurden Überlegungen zur Übernahme der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Stadt Innsbruck angestellt, ziffern- bzw. kostenmäßig untermauert sowie zur rechtlichen Umsetzung insofern präzisiert, als explizit darauf verwiesen wurde, dass die Möglichkeit einer Rückführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs bereits im § 95 Abs. 1a StVO verankert wäre. Wirksam werde eine derartige Rückübertragung allerdings nur, wenn ein korrespondierendes Landesgesetz erlassen werde (paktierte Gesetzgebung). Das Anliegen dieser Stadtsenatsvorlage bestand nun darin, beim Landesgesetzgeber vorstellig zu werden, um das bereits zitierte Landesgesetz vom 20.03.1996, LGBl. Nr. 28/1996, in der Weise zu ändern, dass die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich der Überwachung des ruhenden Verkehrs wieder auf die Stadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde (rück-)übertragen werde.

Beschluss des Stadtsenates vom 18.02.2009

Der Stadtsenat fasste in dieser Angelegenheit am 18.02.2009 folgenden Mehrheitsbeschluss:

„Die Frau Bürgermeisterin wird ersucht, beim Land Tirol die Änderung des Gesetzes vom 20.03.1996, LGBl. Nr. 28/1996, mit dem die Besorgung der Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird, dahingehend zu erwirken, dass der § 1 lit. b) leg. cit. lautet:

- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 StVO 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 StVO 1960 und der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der Straßenverkehrsordnung 1960).“

Landesgesetz vom
01.07.2009,
LGBl. Nr. 73/2009

Die Umsetzung dieses Stadtsenatsbeschlusses erfolgte über Beschluss des Tiroler Landtages mit Gesetz vom 01.07.2009, LGBl. Nr. 73/2009, und trat mit 01.10.2009 in Kraft. Grundsätzlich werden seit diesem Zeitpunkt die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Verwaltungsstrafverfahren wegen Verwaltungsübertretungen nach den §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 StVO 1960 von der MA II als Bezirksverwaltungsbehörde – konkret vom nunmehrigen Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen – wahrgenommen. Im Speziellen sind mit diesen Tätigkeiten die Mitarbeiter der MÜG betraut worden, wozu in diesem Zusammenhang anzumerken ist, dass zur Bewältigung dieser Aufgaben der Personalstand der MÜG am 01.09.2009 um 9 Mitarbeiter und zusätzlich am 01.10.2009 um 4 Bedienstete im Bereich der Verwaltung auf insgesamt 18 Dienstposten im Bereich MÜG und insgesamt 6 Dienstposten im Bereich Verwaltungsstrafen erhöht worden ist.

Organe der
Straßenaufsicht –
Bestellungsdekrete der
Mitarbeiter der MÜG

Nach § 97 Abs. 2 StVO 1960 sind Organe der Straßenaufsicht, ausgenommen Organe der Bundespolizei oder einer Gemeindefriedenswache oder Zollorgane, auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Diesem Erfordernis wurde entsprochen, die Bestellungsdekrete (samt Eidesformel) der einzelnen Mitarbeiter der MÜG zum Straßenaufsichtsorgan nach § 97 Abs. 2 StVO 1960, eingeschränkt „auf die Überwachung des Verkehrs und beschränkt auf die Ermächtigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, auf die behördlich genehmigten Veranstaltungen im Bezirk Innsbruck Stadt und auf die Tätigkeit beim Stadtmagistrat Innsbruck“ wurden der Kontrollabteilung zur Überprüfung vollständig und lückenlos vorgelegt.

Ermächtigungsurkunden
der Mitarbeiter der MÜG
– Empfehlung

Gemäß § 50 Abs. 1 VStG wurden die Mitarbeiter der MÜG ermächtigt, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. Laut § 50 Abs. 3 VStG sind diese Ermächtigungen in einer dem Mitarbeiter der MÜG zu übergebenden Urkunde festzuhalten und ist jeder Bedienstete der MÜG verpflichtet, bei der Amtshandlung diese Urkunde auf Verlangen des Beanstandeten vorzuweisen. In Erledigung einer diesbezüglichen Nachfrage der Kontrollabteilung zur Vollständigkeit dieser Ermächtigungsurkunden legte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen eine nummerierte Namensliste der Mitarbeiter der MÜG samt einem Muster einer Ermächtigungsurkunde mit dem Hinweis vor, dass jeder seiner Mitarbeiter die angesprochene Urkunde mit sich führe und er bestätigen könne, dass der Name und die jeweilige Nummer der Ermächtigungsurkunde mit der einem Mitarbeiter der MÜG zugeordneten Zahl und dem Namen in der eben erwähnten Namensliste korrespondiere. Eine von der Kontrollabteilung durchgeführte stichprobenartige formale Prüfung einzelner Ermächtigungsurkunden gab zu keiner Beanstandung Anlass. Allerdings stellte die Kontrollabteilung fest, dass

im sogenannten Anhang zu den Ermächtigungsurkunden – in dem u.a. auch die für Organstrafverfügungen geltenden Geldstrafen für einzelne Straftatbestände hinsichtlich ruhender Verkehr erschöpfend aufgelistet sind – fälschlicherweise der § 26 Abs. 3 StVO statt richtigerweise der § 26a Abs. 3 StVO zitiert wird.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Ermächtigungsurkunden bzw. den zugehörigen Anhang umgehend zu korrigieren. Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung dazu mitgeteilt, dass im Zuge der nach § 38a IStR vorgesehenen Bestellung der städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht auch die Ermächtigungsurkunden neu ausgestellt werden und dabei der durch die Kontrollabteilung festgestellte Zitierfehler berichtigt werde.

Verordnungen der
Bürgermeisterin vom
01.10.2009, Zl. II-
VA-04921e/2009 bzw.
04922e/2009 –
Festlegung der Höhe
der Geldstrafen bei
Anonymverfügungen
bzw. Strafverfügungen –
Empfehlung

Im Zusammenhang mit den Verordnungen der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck vom 01.10.2009, Zl. II-VA-04921e/2009 (Festlegung der Höhe der Geldstrafen bei Anonymverfügungen im Bereich des ruhenden Verkehrs) bzw. Zl. II-VA-04922e/2009 (Festlegung der Höhe der Geldstrafen bei Strafverfügungen im Bereich des ruhenden Verkehrs sowie nach der Verordnung zum Schutz der städtischen Parkanlagen), war für die Kontrollabteilung primär auffällig, dass dort nicht alle Tatbestände von Verwaltungsübertretungen nach den zum ruhenden Verkehr zählenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung enthalten sind und folglich in diesen Fällen auch keine Geldstrafe festgesetzt worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, in Absprache und Kooperation mit den zuständigen Behörden im Land Tirol zu prüfen, ob eine Ergänzung der fehlenden Tatbestände erforderlich ist. In der Stellungnahme dazu versicherte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass mit dem neuen Leiter der Abteilung Verkehr des Amtes der Tiroler Landesregierung ein diesbezügliches Vorgespräch geführt worden sei und die Bereitschaft bestehe, diese Thematik auf die Tagesordnung der nächsten Verkehrsreferententagung zu nehmen.

3.4 Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975

Organe der
öffentlichen Aufsicht

Im Zuge der Novellierung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 mit LGBl. Nr. 121/2011 vom 13.12.2011 wurden im IStR in den §§ 38a, 38b, 38c und 38d auch Bestimmungen hinsichtlich städtischer „Organe der öffentlichen Aufsicht“ aufgenommen.

Bestellung mit
schriftlichem Bescheid –
Empfehlung

Laut § 38a Abs. 1 IStR können vom Bürgermeister zur Mitwirkung an der Vollziehung des § 8 Abs. 1 lit. e und f und Abs. 2 LPG (Strafbestimmungen betreffend besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden), der von der Stadt im Zusammenhang mit der Abwehr von ungebührlicherweise hervorgerufenem störendem Lärm oder dem Halten und Führen von Hunden erlassenen Verordnungen (gem. §§ 2 und 6a Abs. 2 LPG) sowie der ortspolizeilichen Verordnungen der Stadt Aufsichtsorgane für das Gemeindegebiet bestellt werden. Dabei hat die Bestellung mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen. Die vorgesehenen Beststellungsbescheide für die städtischen Aufsichtsorgane waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht ergangen. Auf Rückfrage der Kontrollabteilung informierte der zuständige Amtsvorstand darüber, dass die in Verbindung mit den Dienstabzeichen bzw. Dienstausweisen erforderliche Verordnung der Landesregierung (gem. § 38b Abs. 3 IStR)

zum damaligen Zeitpunkt noch ausständig war und die Bestellscheide im Zuge der Kundmachung dieser Verordnung ausgefertigt werden würden. Da die „Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2012 über das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis der städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht“ während der Prüfung der Kontrollabteilung mit LGBl. Nr. 24/2012 vom 06.03.2012 kundgemacht worden war, empfahl die Kontrollabteilung, den in § 38a Abs. 1 IStR letzter Satz normierten bescheidmäßigen Bestellungsvorgang der städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht durchzuführen. Im Anhörungsverfahren wurde von der geprüften Dienststelle dazu berichtet, dass vorgesehen wäre, nach Verfügung der Bürgermeisterin über die Änderung der Magistratsgeschäftsordnung, in welcher unter anderem ausführende Regelungen der §§ 38a ff IStR enthalten sein werden, sowie nach Verfügung der Prüfungsordnung (siehe dazu auch Punkt 4.3 – Ausbildung der MÜG-Mitarbeiter/Stichwort Prüfungsordnung) die in § 38a Abs. 5 leg. cit. normierte Befragung und in der Folge die bescheidmäßige Bestellung vorzunehmen.

Befugnisse

§ 38d Abs. 1 lit. a IStR sieht für die Mitwirkung an den in § 38a Abs. 1 IStR angeführten Verwaltungsvorschriften einerseits Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen vor. Andererseits stehen gem. § 38d Abs. 1 lit. b IStR Maßnahmen, die für die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens notwendig sind, zur Verfügung. Diese Maßnahmen sind in § 38d Abs. 2 IStR insofern näher spezifiziert, als das Aufsichtsorgan „in Ausübung des Dienstes Personen, die es bei der Begehung einer der in § 38a Abs. 1 genannten Verwaltungsübertretungen auf frischer Tat betritt, kurzfristig anhalten, zum Nachweis der Identität auffordern und dem Bürgermeister anzeigen“ darf.

Bei näherer Betrachtung dieser Befugnisse führen die erläuternden Gesetzesbemerkungen zum IStR hinsichtlich der Vorbeugemaßnahmen aus, dass darunter eine entsprechende „Information und Belehrung von Personen“ zu verstehen ist. Die Anwendung eines „behördlichen Zwanges“ kann damit jedenfalls nicht verbunden werden. Zu der infolge einer Betretung auf frischer Tat eingeräumten Befugnis der Anhaltung zur Feststellung der Identität des Betretenen führen die erläuternden Bemerkungen des IStR aus, dass sich diesbezügliche Handlungen im Wesentlichen in der Aufforderung erschöpfen, „stehen bzw. da zu bleiben und sich an Ort und Stelle der weiteren Amtshandlung zu unterziehen“.

Eine Befugnis zu einer allfälligen Festnahme, welche über die dargestellte Anhaltung hinausgeht, ist den Organen der städtischen Aufsicht explizit nicht zuerkannt worden.

Abgrenzung Gemeindefachkörper gem. Artikel 78d B-VG

Das B-VG sieht in Artikel 78d Abs. 2 ein so genanntes „Konkurrenzverbot“ vor. Demnach darf im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von einer anderen Gebietskörperschaft kein Wachkörper errichtet werden. Gemäß dem Wortlaut des Artikel 78d Abs. 1 B-VG sind Wachkörper „bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern sind insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz),

des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr“.

Erläuternde
Bemerkungen zum
IStR – Vorbehalt im
Zusammenhang mit
der Abgrenzung der
Wachkörpereigenschaft

Die erläuternden Bemerkungen zur Novellierung des IStR argumentieren dazu generell, dass das Einsatzgebiet der städtischen Aufsichtsorgane ebenso auf ganz bestimmte Bereiche eingeschränkt ist (Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes, Halten und Führen von Hunden, Regelungsbereiche der ortspolizeilichen Verordnungen der Stadt Innsbruck), wie das bei den im zweiten Satz des Artikel 78d Abs. 1 B-VG beispielhaft aufgezählten Einrichtungen der Fall ist. Unter Betrachtung ihres eingeschränkten Tätigkeitsbereiches – „und sofern ihr Auftreten nach außen nicht die Kriterien des Art. 78d Abs. 1 erster Satz B-VG erfüllt – sind die städtischen Aufsichtsorgane jedenfalls ebenso vom Begriff ‚Wachkörper‘ ausgenommen, wie etwa das Jagdschutzpersonal, Fischereiaufsichtsorgane, Bergwächter oder Aufsichtsorgane nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 2006“.

Die Verträglichkeit zwischen dem tatsächlichen „Außenaufttritt“ der Mitarbeiter der MÜG als künftige städtische Organe der öffentlichen Aufsicht und dem in den erläuternden Gesetzesbemerkungen enthaltenem Vorbehalt im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Wachkörpereigenschaft „sofern ihr Auftreten nach außen nicht die Kriterien des Art. 78d Abs. 1 erster Satz B-VG erfüllt“ betrachtet die Kontrollabteilung als durchaus kritisch.

Dienstbekleidung
und Ausrüstungs-
gegenstände –
Empfehlung

Zu der bei Mitarbeitern der MÜG in Verwendung befindlichen Dienstbekleidung merkte die Kontrollabteilung an, dass diese einheitlich ist (Uniformierung) und gemäß geltender Dienstweisung des zuständigen Amtsvorstandes unterschiedliche Bekleidungsarten (Dienstanzug, Verkehrsdienstanzug, Einsatzanzug, Fahrradbekleidung und Sportanzug) existieren. Außerdem tragen die Mitarbeiter der MÜG einen Einsatzgürtel, auf dem bei Besichtigung durch die Kontrollabteilung ein Pfefferspray, Handschuhe, eine Taschenlampe, ein Handy und ein Funkgerät mit jeweiligen Holstern (Halterungen bzw. Taschen) sowie eine Halterung für eine größere Taschenlampe angebracht waren.

Die Kontrollabteilung nahm bezüglich Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände der MÜG-Mitarbeiter eine stichprobenartige Einschau betreffend die in den Jahren 2007 bis 2011 durchgeführten Auszahlungsanordnungen vor. Beispielhaft führte die Kontrollabteilung einige diesbezügliche Anschaffungen und Bekleidungsstücke an: Polizei Standard-Overall dunkelblau, Tellerkappe weiß, Einsatzjacke „Ranger Pro II“ schwarz bzw. navy, Stichschutzwesten, Einsatzjacke COP® „9077“ navy, diverse Holster (Halterungen bzw. Taschen für bspw. Pfefferspray, Taschenlampen, Handschuhe), Kommandobarett, Einsatzstiefel, Anorak Justiz dunkelblau.

Insgesamt gab die Kontrollabteilung zu bedenken, dass die in Verwendung stehende Dienstbekleidung ihrer Meinung nach in einigen Bereichen jener der Polizei doch ähnelt. Eine Abgrenzungsmöglichkeit zur Polizei ist in Details gegeben. So ist der als Bestandteil des Einsatzanzuges verwendete „Polizei-Standard-Overall dunkelblau“ sowohl an der Vorder- als auch an der Hinterseite mit der Aufschrift „MAGISTRAT“ gekennzeichnet. Ebenso sind die Einsatzjacken durch entsprechende

Aufschriften mit „MAGISTRAT“ versehen. Die im Zusammenhang mit dem Verkehrsdienstanzug bestehende Tellerkappe weiß unterscheidet sich zu der bei der Polizei ebenfalls beim Verkehrsdienst im Einsatz befindlichen weißen Tellerkappe unter anderem durch einen blauen anstelle des roten Kappensteiges bzw. das Innsbrucker Stadtwappen anstelle des Bundeswappens. Im Anhörungsverfahren merkte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen zum „Polizeioverall“ der Vollständigkeit halber an, dass dieser ausschließlich für die Ausbildung (Einsatztraining) verwendet werden würde.

Wie die Kontrollabteilung bei der Besichtigung des Einsatzgürtels feststellte, sind Mitarbeiter der MÜG auch mit einem Pfefferspray ausgestattet, welcher den Mitarbeitern der MÜG gemäß Rücksprache mit dem zuständigen Amtsvorstand erst nach entsprechender Schulung bzw. Ausbildung und lediglich zur allfälligen Selbstverteidigung zur Verfügung gestellt wird. In der Vergangenheit sei erst ein konkreter Fall (dieser betraf den Amtsvorstand selbst) eingetreten, in dem die Verwendung des Pfeffersprays als Selbstverteidigung tatsächlich erforderlich gewesen ist. Im Zusammenhang mit dem in Artikel 78d Abs. 1 B-VG angeführten Organisationsmerkmal der Bewaffnung merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass ein Pfefferspray nach den Bestimmungen des den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse regelnden Waffengebrauchsgesetzes 1969 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 113/2006 als Dienstwaffe gilt. Auch den Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 4/2008 zufolge stellt Pfefferspray eine Waffe – wenngleich (sofern kein Waffenverbot besteht) von jedem ab Vollendung des 18. Lebensjahres erwerbbar – dar.

Vor dem Hintergrund des in den erläuternden Bemerkungen zur Thematik der Abgrenzung von einem Wachkörper im Sinne des Artikel 78d Abs. 1 B-VG enthaltenen Vorbehaltes („sofern ihr Auftreten nach außen nicht die Kriterien des Art. 78d Abs. 1 erster Satz B-VG erfüllt“) sowie der angesprochenen Umstände, empfahl die Kontrollabteilung, unter allfälliger Mitwirkung der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten und/oder externer Gutachter und/oder von Bundesdienststellen (bspw. Bundesministerium für Inneres, Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst) zu prüfen, ob der in der Praxis tatsächlich bestehende Außenauftritt der MÜG-Mitarbeiter im Einklang mit den Abgrenzungskriterien des Artikel 78d Abs. 1 B-VG steht.

Stellungnahme der
MA II zur Thematik der
Abgrenzung von einem
Wachkörper im Sinne
des Artikel 78d B-VG

In der dazu abgegebenen Stellungnahme wurde einleitend ausgeführt, dass die Bedenken der Kontrollabteilung jedenfalls nachvollziehbar wären. Allerdings wird seitens der geprüften Dienststelle und der zuständigen Abteilungsleitung die Meinung vertreten, dass das Auftreten der Mitarbeiter der MÜG nach außen nicht die in Art. 78d B-VG normierten Kriterien eines Wachkörpers erfüllt.

Hinsichtlich der aufgezeigten Ausrüstung mit einem Pfefferspray und der dargestellten einheitlichen Bekleidung wurde darauf hingewiesen, dass nach der herrschenden Lehre (Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht: Anm. 10 zu Art. 78d B-VG und dort wiedergegebene weitere Lehrmeinungen) die Begriffe „Bewaffnung“ und „Uniformierung“ eng zu interpretieren sind: Unter Bewaffnung sei demnach nur eine Ausrüstung mit zumindest Schusswaffen zu verstehen, das Kriterium der Uniformierung liege erst im Falle der Volluniformierung vor. Letztere sei nach Ansicht der geprüften Dienststelle des-

wegen nicht gegeben, weil sich eine Volluniformierung insbesondere durch an der Uniform angebrachte Kennzeichen darstellt, durch welche auf den Rang bzw. die Stellung des Uniformträgers im strukturierten Wachkörper hingewiesen wird (Distinktionen), was hier nicht gegeben wäre.

Selbst wenn man in der gewählten einheitlichen Bekleidung (die zur Erkennbarkeit im Außendienst notwendig sei, nicht umsonst werde eine solche auch von privaten Überwachungsfirmen verwendet) das Merkmal der Uniformierung als erfüllt betrachten würde, würden die Mitarbeiter der MÜG und damit die städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht nach den §§ 38a IStR und nach der derzeitigen Struktur keine Formation bilden: Wie durch die Kontrollabteilung richtig angeführt, sind Wachkörper in organisatorischer Hinsicht „bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen“. „Der Begriff der ‚Formation‘ entstammt – wie der Vorläufer mancher Wachkörper – dem Bereich des Militärs und bezeichnet die personell-organisatorische Untergliederung einer Armee, also einen Truppenkörper. Die Lehre versteht darunter die ‚Zusammenfassung mehrerer Menschen zu einer Einheit, die nach außen als solche auftreten und handeln kann‘. Das wesentliche Merkmal der Formation i.S. des Art. 78d Abs. 1 B-VG ist also ihre Organisation, die es ermöglicht, zur Durchführung physischer Zwangsmaßnahmen als geschlossene Einheit aufzutreten. Voraussetzung einer solchen Einsatzfähigkeit nach außen ist einerseits eine entsprechende – i.d.R. hierarchisch gestufte – Funktionsverteilung nach innen, in der einander leitende und ausführende Organe gegenüberstehen“. (Korinek/Holoubek, Rz 9 zu Art. 78d B-VG). Mangels gegebener Struktur und Hierarchiestufen würden die Mitarbeiter der MÜG als jeweils einzelne Aufsichtsorgane, nicht aber als gegliederte Formation auftreten.

Angesichts dieser Rechtsmeinung scheint es der geprüften Dienststelle und der zuständigen Abteilungsleitung auch vertretbar, hier nicht aktiv die Prüfung durch die von der Kontrollabteilung vorgeschlagenen Stellen zu veranlassen, sondern davon auszugehen, dass bei Nichtbeanstandung durch die zuständigen übergeordneten staatlichen Stellen kein Verstoß gegen Art. 78d B-VG zu erblicken wäre. Nach Art. 119 Abs. 1 und 2 B-VG hat die Stadt den übertragenen Wirkungsbereich im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes bzw. des Landes wahrzunehmen und unterstehen in diesem Bereich die zuständigen Organe, hier der/die Bürgermeister/in, der Fachaufsicht der gesetzlich übergeordneten Stellen. Die Beurteilung, ob der Außenauftritt der Mitarbeiter der MÜG daher im Einklang mit Art. 78d B-VG steht, komme den gesetzlich als zuständig normierten Behörden zu und es wäre davon auszugehen, dass diese bei Notwendigkeit auch tätig werden und einen unzulässigen Außenauftritt unterbinden würden.

Im Hinblick darauf, dass die einheitliche Bekleidung einerseits bereits angeschafft ist und in Verwendung steht und andererseits durch die Dienststelle als zulässig erachtet wird, werde diese als vertretbar aufgezeigte Variante befürwortet, wenngleich auch die durch die Kontrollabteilung vorgeschlagene Vorgangsweise selbstverständlich bei entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat gerne angenommen werden würde.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass ähnliche einheitliche Dienstkleidungen und Ausrüstungen auch von den Wacheorganen bzw. Aufsichtsorganen in Graz, Linz und Wels verwendet werden würden.

Anmerkung der
Kontrollabteilung

Die Kontrollabteilung merkte an, dass von der zuständigen Abteilungsleitung und der geprüften Dienststelle in der abgegebenen Stellungnahme korrekterweise ausgeführt wird, dass nach Artikel 119 Abs. 1 und 2 B-VG die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes bzw. des Landes wahrzunehmen sind. Zu der angesprochenen Fachaufsicht der gesetzlich übergeordneten Stellen machte die Kontrollabteilung allerdings darauf aufmerksam, dass Weber in Rz 3 zu Artikel 119 B-VG des Kommentars Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht ausführt, dass sich die Weisungsbindung lediglich auf den funktionalen Bereich erstreckt, „in organisatorischen Belangen bleibt die Gemeinde auch im übertragenen Wirkungsbereich weisungsfrei“. Insofern liegt die organisatorische Verantwortung für die MÜG (wozu nach Meinung der Kontrollabteilung bspw. die organisatorische Einbindung in den Stadtmagistrat, die personelle und ausrüstungsbezogene Ausstattung oder die Regelung des Dienstbetriebes zählen) bei der Stadt Innsbruck.

Anschaffung
Dienstbekleidung
und Ausrüstung –
Einbindung weiterer
vorgesetzter Stellen –
Empfehlung

Die Dienstbekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände der Mitarbeiter der MÜG werden vom Amtsvorstand im Wege der ihm zur Verfügung stehenden Budgetmittel angeschafft. Auch die Anordnungsbeziehung über die tangierten Voranschlagsposten liegt beim Amtsvorstand. Eine Involvierung weiterer vorgesetzter Stellen (bspw. Abteilungsleitung, Magistratsdirektion, evtl. politische Führung) hinsichtlich Einkleidung und Ausrüstung der MÜG-Mitarbeiter war aufgrund der erwähnten Konstellation – wie auch bei anderen städtischen Dienststellen – nicht vorgesehen. Dies betonte die Kontrollabteilung aus dem Grund, da letztlich zumindest die nach außen hin sichtbare Dienstbekleidung und die verwendeten Ausrüstungsgegenstände das Erscheinungs- bzw. Wahrnehmungsbild der MÜG-Mitarbeiter bei den Bürgern bestimmen. Die schlussendliche Entscheidung über dieses äußerliche Erscheinungsbild sollte nach Meinung der Kontrollabteilung in Anbetracht der Wichtigkeit der Angelegenheit nicht nur beim zuständigen Amtsvorstand im Wege der Anschaffung der Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände liegen, sondern unter Mitwirkung einer vorgesetzten Stelle erfolgen bzw. allenfalls sogar mit der politischen Führung akkordiert werden. In diesem Zusammenhang sprach die Kontrollabteilung auch im Hinblick auf eine allfällige Abgrenzungsnotwendigkeit in Verbindung mit dem in Artikel 78d Abs. 2 B-VG festgeschriebenem Konkurrenzverbot und dem in den erläuternden Bemerkungen zum IStR erwähntem Vorbehalt die Empfehlung aus, zumindest die zuständige Abteilungsleitung in den entsprechenden Beschaffungsprozess miteinzubeziehen. Dazu wurde im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass eine informelle Einbindung der Abteilungsleitung und des/der Ressortverantwortlichen bislang bereits stattgefunden habe. Im Übrigen werde die Anregung der Kontrollabteilung angenommen.

(Weitere) Regelungen
bezüglich des
Einsatzgürtels –
Empfehlung

Zum erwähnten Einsatzgürtel merkte die Kontrollabteilung an, dass dieser in der maßgeblichen Dienstanweisung betreffend die Dienstbekleidung lediglich im Punkt 11 – Tragweisen aufscheint. Regelungen bezüglich der auf dem Einsatzgürtel erlaubten Ausrüstung – bspw.

welche Ausrüstung muss sich darauf befinden, welche Ausrüstung kann sich zusätzlich darauf befinden – gingen aus der Dienstanweisung nicht hervor. Die Kontrollabteilung empfahl, die Ausstattung des Einsatzgürtels mit Ausrüstungsgegenständen im Rahmen der bestehenden Dienstanweisung exakter zu regeln. Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass die Tragevorschriften für den Einsatzgürtel mittels einer neuen Dienstanweisung näher beschrieben worden wären. Die der Kontrollabteilung gleichzeitig zur Verfügung gestellte neue Dienstanweisung bestimmt, dass am Einsatzgürtel ausschließlich ein Digitalfunkgerät, ein Pfefferspray, Handschuhe, eine Taschenlampe und ein Mobiltelefon samt jeweiligen Holstern getragen werden dürfen.

4 Personal

4.1 Allgemeines

Anzahl
Bedienstete /
Frauenanteil /
Altersstruktur

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung waren der MÜG 19 vollbeschäftigte Bedienstete zugeordnet. Der Frauenanteil lag bei 4 Mitarbeiterinnen (ca. 21 %), die verbleibenden 15 Mitarbeiter waren männlich (ca. 79 %). Von den insgesamt 19 Bediensteten waren 11 Mitarbeiter bis inkl. 30 Jahre alt (ca. 58 %), 3 Mitarbeiter zwischen 31 und 40 Jahre alt (ca. 16 %) und 5 Mitarbeiter zwischen 41 und 50 Jahre alt (ca. 26 %).

4.2 Systemisierung und Einstufung

Systemisierung in
Entlohnungsgruppe C

Gemäß einem Auszug aus dem Dienstpostenplan des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen sind die im Bereich der MÜG zur Verfügung stehenden Dienstposten allesamt in der Entlohnungsgruppe C (Dienstklasse I-IV) systemisiert.

Faktische
entlohnungsrelevante
Einstufung

Zur faktischen entlohnungsrelevanten Einstufung recherchierte die Kontrollabteilung, dass zum Prüfungszeitpunkt 12 Mitarbeiter in der Entlohnungsgruppe C, 6 Mitarbeiter in der Entlohnungsgruppe D und 1 Mitarbeiter als vertraglicher Arbeiter (p3) eingestuft waren. 2 Mitarbeiter wurden nach dem Entlohnungsschema IV (VB-alt), 16 Mitarbeiter nach dem für ab 01.08.2000 neu eingetretene Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung geltenden Entlohnungsschema (VB-neu) und 1 Mitarbeiter nach dem Entlohnungsschema für vertragliche Arbeiter (VB-Arbeiter neu) entlohnt.

Zulagen

Sämtlichen Bediensteten der MÜG werden neben der Allgemeinen Zulage und der Verwaltungsdienstzulage auch eine Gefahrenzulage, eine Nachtdienstzulage, eine Sonn- und Feiertagsentschädigung und eine Außendienstzulage zuerkannt.

Quantitative
Mehrleistungsvergütung

Sieben Mitarbeiter beziehen bis auf weiteres eine quantitative Mehrleistungsvergütung (Überstundenpauschale) im Ausmaß von 10 Stunden pro Monat.

Ursprünglich stand diese quantitative Mehrleistungsvergütung im Zusammenhang mit einer Ausweitung von Überwachungszeiten der MÜG im Jahr 2008 (durchgehende Überwachung von Montag 07:00 Uhr bis Sonntag 07:00 Uhr in 12 Dienstschichten zu jeweils 12 Stunden). Mit

der personellen Aufstockung der MÜG im Zuge der Überwachung des ruhenden Verkehrs wurde letztlich ein jahresdurchgängiger 24-Stunden-Dienstbetrieb der MÜG umgesetzt. Die Mitarbeiter der MÜG leisten ihren Dienst im Schichtbetrieb in Dienstschichten von jeweils 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr (Tagdienst) und 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Nachtdienst). Bezüglich der Mehrleistungsvergütung merkte die Kontrollabteilung an, dass deren Zuerkennung an lediglich 7 Mitarbeiter für die Kontrollabteilung zunächst unverständlich erschien. Dies deshalb, da die ursprüngliche Gewährung im Jahr 2008 im Zusammenhang mit der Ausweitung von Dienstzeiten stand, die aktuell bestehenden Dienstanweisungen jedoch eine gleichmäßige Verteilung der Dienste auf Mitarbeiter vorsehen. Nach Rückfrage der Kontrollabteilung beim Amtsvorstand argumentierte dieser, dass grundsätzlich lediglich jene Mitarbeiter eine Mehrleistungsvergütung erhalten würden, welche an der Ausbildung zum „Einsatzkoordinator“ teilnehmen. Ohne das Bestehen einer Mehrleistungsvergütung im Bereich der MÜG-Mitarbeiter an und für sich zu kritisieren, bemerkte die Kontrollabteilung, dass sich die Argumentation in Bezug auf diese Mehrleistungsvergütung im Vergleich zu jener, welche zum Zeitpunkt deren Einführung bestand, offensichtlich zwischenzeitlich geändert hat. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung korrespondiert der derzeitige Zuerkennungstitel nicht (mehr) mit der seinerzeitigen Begründung.

Personalkosten in den Jahren 2010 und 2011

Die gesamten Personalkosten der MÜG beliefen sich der städtischen Kostenrechnung zufolge im Haushaltsjahr 2010 auf einen Gesamtbetrag in Höhe von € 805.830,00 (im Jahr 2011 vorläufiger Wert aus der KORE: € 868.655,00).

4.3 Ausbildung der MÜG - Mitarbeiter

Besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht

Nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 1 VStG kann die Behörde besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. In diesem Zusammenhang regelt § 38a Abs. 2 IStR, welche Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, die zu einem städtischen Organ der öffentlichen Aufsicht bestellt werden will.

Grundlehrgang

Prinzipiell werden die MÜG – Mitarbeiter im Rahmen eines fünfwöchigen Grundlehrganges mit Prüfung ausgebildet und im Zuge von monatlich abgehaltenen zwei- bis vierstündigen Fortbildungsveranstaltungen sowie halbjährlich veranstalteten dreitägigen Kursen weiter geschult.

Abgewickelt wird diese Grundausbildung von Juristen des Stadtmagistrates Innsbruck, von je einem Vertreter des psychologischen Dienstes des Bundesministeriums für Inneres und des Landespolizeikommandos Tirol, dem Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen sowie fallweise von weiteren externen Fachleuten (z.B. Erste Hilfe Ausbildung).

Ausbildungsstunden

Angesichts des Umstandes, dass die MÜG in einem rechtlich und menschlich sensiblen Bereich (Anzeigen, Beschlagnahmungen, Meldekontrollen etc.) tätig ist, befasste sich auch der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck mit der Ausbildung der Mitarbeiter der MÜG. Beispielsweise berichtete die Frau Bürgermeisterin in der Sit-

zung des Gemeinderates vom 22.04.2010 zu einer Anfrage hinsichtlich der Anzahl der Ausbildungsstunden, dass der Grundkurs 160 Stunden und die Fortbildung in jedem Jahr 72 Stunden umfassen.

Dienstprüfung

In diesem Rahmen informierte die Frau Bürgermeisterin weiters, dass nach Beendigung der Grundausbildung eine Dienstprüfung zum städtischen Organ der öffentlichen Aufsicht abzulegen sei. Die Prüfung werde von einer vierköpfigen Kommission unter Vorsitz der Abteilungsleiterin abgenommen. Die Beurteilung erfolge mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sollte eine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt werden, hätte der Bedienstete die Möglichkeit, eine Nachprüfung zu absolvieren. Würde die Nachprüfung ebenfalls mit „nicht bestanden“ beurteilt werden, könnte diese Person nicht im Außendienst eingesetzt werden. Im Konnex damit ist positiv anzumerken, dass alle bisher ausgebildeten Mitarbeiter der MÜG diese Dienstprüfung bestanden haben.

Prüfungsordnung – Empfehlung

Zum Thema Ausbildung und Prüfung der MÜG-Mitarbeiter vermisste die Kontrollabteilung eine verbindliche Prüfungsordnung, in der die Rahmenbedingungen des Grundlehrganges und der kommissionellen Prüfung näher definiert werden. Nach Meinung der Kontrollabteilung könnten dort beispielsweise der Ausbildungsablauf (Fachrichtungen, Stundenanzahl), die Zulassungskriterien, der Prüfungsablauf, der Modus der Bewertung von Prüfungsleistungen, die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission u.a.m. geregelt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, Überlegungen in dieser Hinsicht anzustellen und zur Erhöhung der Transparenz eine verbindliche Prüfungsordnung mit den wesentlichsten Kriterien in Kraft zu setzen. Im Anhörungsverfahren betonte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass eine Prüfungsordnung bereits ausgearbeitet worden wäre und vorgesehen sei, diese mit der Änderung der MGO bindend zu verfügen.

Aus- und Weiterbildung im Jahr 2011

Im Jahresbericht 2011 des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen wird dokumentiert, dass im Bereich der MÜG viel Zeit in die Aus- und Weiterbildung investiert worden ist. Insgesamt wurden sechs Fortbildungstage sowie monatliche Schulungen abgehalten, wobei die Schwerpunkte der Ausbildung auf die psychologische Schulung, die Erste Hilfe und das Einsatztraining gelegt worden sind.

5 Die MÜG in der städtischen Kostenrechnung

5.1 Allgemeines

MÜG als eigene Kostenstelle

In der städtischen Kostenrechnung ist für die MÜG die Kostenstelle 2710041 – Mobile Überwachungsgruppe eingerichtet.

Gesamtkostendeckungsgrad

Im Haushaltsjahr 2010 wurden auf der Kostenstelle 2710041 – Mobile Überwachungsgruppe direkt zuordenbare Gesamtkosten in Höhe von (gerundet) € 899.408,00 ausgewiesen. Den überwiegenden Teil dieser Kosten bildeten mit 89,60 % die Personalkosten in Höhe von € 805.830,00. Außerdem wurden dieser Kostenstelle Umlagekosten in Höhe von € 74.624,00 (41,50 % der Kostenstelle 2710001 Referatsleitung Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen) zugewiesen. Unter

Berücksichtigung von Gesamterlösen in Höhe von € 832.843,00 ergab sich ein Kostenträgererfolg in Höhe von - € 141.189,00 bzw. ein Gesamtkostendeckungsgrad von 85,50 %.

Anmerkung zu den Gesamterlösen – Empfehlung

Die Kontrollabteilung merkte betreffend die Gesamterlöse in Höhe von € 832.843,00 an, dass dieser Betrag die Gesamtsumme der Strafgeleinnahmen umfasst, welche sich aus der seinerzeitigen magistratsgeschäftsmäßigen Zuständigkeit des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen aus der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ergaben. Dies verfälscht nach Meinung der Kontrollabteilung die kostenrechnerische Aussage in Bezug auf den Kostenträgererfolg sowie den Gesamtkostendeckungsgrad insofern, als einerseits nicht die Gesamtheit dieser Strafgeleinnahmen dem Tätigkeitsbereich der MÜG entspringt. Andererseits stehen auch andere Kostenstellen (bspw. Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren) im Zusammenhang mit den in ihrer Gesamtheit auf der Kostenstelle 2710041 abgebildeten Strafgeleinnahmen. Eine treffendere Bezifferung von Einnahmen der Kostenstelle 2710041 – MÜG liefert die Zuordnung von lediglich jenen Strafgeleinnahmen, welche aus von MÜG-Mitarbeitern initiierten Verwaltungsstrafverfahren resultieren. Diese vorgeschriebenen Strafgelder beliefen sich einer Auswertung des zuständigen Amtsvorstandes zufolge im Jahr 2010 insgesamt auf einen Betrag von € 589.761,35, von welchem bis zum Auswertungstichtag 09.03.2012 ein Betrag in Höhe von € 542.928,14 (ca. 92 %) beglichen war.

Von der Kontrollabteilung wurde die Empfehlung ausgesprochen, künftig die Strafgeleinnahmen nach zu definierenden Kriterien (bspw. nach dem Verursacherprinzip) auf die mit deren Entstehung verbundenen Kostenstellen aufzuteilen. In der abgegebenen Stellungnahme argumentierte der Leiter der Dienststelle damit, dass aus seiner Sicht im Hinblick auf die Abbildung in der Kostenrechnung nur eine Aufteilung der unmittelbar durch Mitarbeiter der MÜG eingenommenen Strafgelder (Organmandate) und der restlichen Strafgelder möglich erscheine. Auch wenn eine Strafeinnahme aus einer Anzeige eines MÜG-Mitarbeiters resultiert, fallen Kosten für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens an. Folglich könnten diese Einnahmen nicht ausschließlich der MÜG zugeordnet werden. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass aus den jährlich vom Amt veröffentlichten Statistiken klar hervorgehe, welcher Anteil der Strafeinnahmen auf die Arbeit der MÜG zurückzuführen sei.

5.2 Miete Objekt Salurner Straße 4

Mietzinszahlungen

In den kostenrechnerisch erfassten sonstigen Betriebskosten des Jahres 2010 sind Mietzahlungen im betragslichen Ausmaß von € 30.883,21 enthalten. Diese Mietkosten betreffen die bei der MÜG in Verwendung gestandenen Betriebsräumlichkeiten im Objekt Salurner Straße 4 im Jahr 2010 und fußen auf Mietverträgen mit der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG & Co KG).

Nutzung des Objektes
Salurner Straße 4 –
Erfassung Miet-
zahlungen in der
Kostenrechnung –
Empfehlung

Vor dem Zeitpunkt der personellen Erweiterung der MÜG als Folge der Übernahme der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Stadt Innsbruck gestaltete sich die räumliche Situation so, dass die MÜG damals das 2. Obergeschoss des Objektes Salurner Straße 4 belegte und der städtische Erhebungsdienst sowie die seinerzeitigen Mitarbeiter, welche Verwaltungsstrafverfahren abwickelten, im 1. Obergeschoss situiert waren. Im Sommer des Jahres 2009 ergab sich die Möglichkeit, das im Erdgeschoss des Gebäudes frei gewordene Geschäftslokal anzumieten und darin die zum damaligen Zeitpunkt ohnehin mit beengten Platzverhältnissen konfrontierte MÜG unterzubringen. Von der IIG & Co KG wurde dieses vormalige Geschäftslokal in weiterer Folge baulich adaptiert, indem darin Büroräumlichkeiten samt Servicebereich für Parteienverkehr und Nebenräumen installiert worden sind.

Zum Prüfungszeitpunkt Ende März 2012 waren räumliche Veränderungen betreffend das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen im Gang. So war beabsichtigt, dass die Mitarbeiter des Referates Erhebungsdienst gemeinsam mit den Mitarbeitern des Referates Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen sowie dem Amtsvorstand in ein neu angemietetes Objekt (Museumstraße 3) übersiedeln. Die im Objekt Salurner Straße 4 frei werdenden Räumlichkeiten sollten den benötigten Platz für die Mitarbeiter der Referate Verkehrs- und Sicherheitsstrafen sowie Kurzparkzonenstrafen bieten. In diesem Zusammenhang wurden für die Mitarbeiter der MÜG im 2. Obergeschoss zusätzliche Flächen adaptiert und dienen seither als Bereitschafts- und Umkleeräumlichkeiten.

Zu den von der IIG & Co KG an die städtische Finanzabteilung gerichteten Mietzinsvorschreibungen für das Objekt Salurner Straße 4 stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Verrechnung des Mietzinses für die Flächen im Erdgeschoss samt den angemieteten Kellerräumlichkeiten unter dem Titel „Büro Salurnerstraße 4/MÜG“ erfolgt und diese Aufwendungen auf der Kostenstelle 2710041 – Mobile Überwachungsgruppe erfasst worden sind. Der Mietzins für die Räume im 1. und 2. Obergeschoss wird von der IIG & Co KG im Wege von zwei separaten Vorschreibungen unter dem Titel „Erhebungsamt“ verrechnet. Diesem Vorschreibungstitel folgend wurden diese Aufwendungen kostenrechnerisch über die Kostenstelle 2720001 – Referatsleitung Erhebungsdienst abgewickelt. Aufgrund der von der Kontrollabteilung dargestellten räumlichen Nutzungsveränderungen im Objekt Salurner Straße 4 im aktuellen Haushaltsjahr 2012 empfahl die Kontrollabteilung, diese Veränderungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der MA IV und gegebenenfalls der mietzinsvorschreibenden IIG & Co KG auch in der städtischen Kostenrechnung abzubilden. Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV sagte im Anhörungsverfahren eine Berücksichtigung in der städtischen Kostenrechnung zu.

5.3 Dienstfahrzeuge

Bewilligung zum
Anbringen von
Warnleuchten mit
blauem Licht und
Folgetonhorn –
Empfehlung

Für den Dienstbetrieb der MÜG stehen insgesamt fünf Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Für alle fünf Fahrzeuge wurde bei der Abteilung Verkehrsrecht als zuständiger Dienststelle des Amtes der Tiroler Landesregierung der Antrag auf eine „Bewilligung zum Anbringen von Warnleuchten mit blauem Licht und Folgetonhorn“ gestellt und von dieser

unter Auflagen erteilt. Entsprechende Bescheidkopien wurden der Kontrollabteilung als Nachweis zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der Bewilligungsbescheide wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass in Verbindung mit der Bewilligung des Folgetonhorns im jeweiligen Spruch der Bescheide nach Meinung der Kontrollabteilung die falsche Gesetzesstelle des KFG zitiert war. Im Zusammenhang mit der diesbezüglichen Bewilligung wurde in den Bescheidsprüchen auf § 22 Abs. 5 KFG 1967 verwiesen, welcher inhaltlich allerdings die Anbringung von Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit der Tonfolge des Posthorns an Omnibussen, die zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegrafverwaltung bestimmt sind, regelt. Die korrekte Verweisung musste nach Einschätzung der Kontrollabteilung auf § 22 Abs. 4 KFG 1967 lauten.

Diesbezüglich erging die Empfehlung, mit der zuständigen Dienststelle des Amtes der Tiroler Landesregierung abzuklären, ob aufgrund dieses offensichtlichen Schreibfehlers entsprechende Bescheidberichtigungen erforderlich waren. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass die Bescheide berichtigt worden sind. Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung die korrigierten Bewilligungsbescheide übermittelt.

Bescheidauflagen

Die Bescheidauflagen sehen unter anderem vor, dass der Fahrzeuglenker „Blaulicht und das Signal nur bei Gefahr im Verzuge, zum Beispiel bei Fahrten zum Ort der dringenden Hilfeleistung“ verwenden darf. Weiters ist gefordert, dass vom Lenker nach Beendigung jeder Einsatzfahrt „fahrtenbuchähnliche Aufzeichnungen“ anzufertigen sind. Nach Rücksprache mit dem Amtsvorstand werden die in den Bescheiden geforderten fahrtenbuchähnlichen Aufzeichnungen in der Weise geführt, als im Rahmen der softwareunterstützten Einsatzprotokollierung der MÜG-Mitarbeiter über das Programm „VSTR“ (Verwaltungsstrafen) die maßgeblichen Daten (auch bei Blaulichtfahrten) erfasst werden.

Fahrtenbücher – Empfehlung

Nach Rücksprache mit dem Amtsvorstand finden die Dienstfahrzeuge ausschließlich zu dienstlichen Zwecken Verwendung. Für die Dienstfahrzeuge werden Fahrtenbücher geführt. Die Kontrollabteilung nahm eine stichprobenhafte Prüfung der Fahrtenbücher vor. Dabei ergaben sich aus Sicht der Kontrollabteilung einige Feststellungen bzw. Schwachstellen. Vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen empfahl die Kontrollabteilung, die Führung von Fahrtenbüchern im Zusammenhang mit den im Bereich der MÜG in Verwendung stehenden Dienstfahrzeugen zu optimieren. In der Stellungnahme informierte die geprüfte Dienststelle darüber, dass zwischenzeitlich mittels Dienstankündigung zusätzlich eine elektronische Erfassung der Fahrtdaten vorgeschrieben worden wäre. Damit würde die Überprüfbarkeit erleichtert und sollten insbesondere Rechenfehler künftig hintangehalten werden.

6 Ausgewählte statistische Daten zur Mobilen Überwachungsgruppe

Jahresbericht des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen

Vom Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen wurde (auch) für das Jahr 2011 ein Jahresbericht erstellt, welcher Einblicke in die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des gesamten Amtes gewährt. Dieser Bericht enthält unter anderem auch ausgewählte statistische Daten zur MÜG.

Anzahl Einsätze MÜG
(aufgrund von
Meldungen durch
Bürger und Polizei)

Beispielsweise werden darin jene Einsätze abgebildet, welche aufgrund von Anrufen von Bürgern und der Polizei von Mitarbeitern der MÜG abgearbeitet worden sind. Diesbezüglich war dem Jahresbericht zu entnehmen, dass die Anzahl der Einsätze im Jahr 2011 auf einen Wert von 4.463 (2010: 3.884) gestiegen ist. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete das eine Steigerung um 14,91 %.

Dabei gingen im Jahr 2011 2.587 Meldungen von Bürgern (2010: 1.968) und 1.876 Meldungen von der Polizei (2010: 1.916) bei der MÜG ein. Anhand dieser statistischen Werte untermauerte der Amtsvorstand in seinem Jahresbericht die Aussage, dass sich die Akzeptanz der MÜG bei der Innsbrucker Bevölkerung darin zeige, dass im Jahr 2011 „erstmal mehr Notrufe von BürgerInnen direkt bei der MÜG eingingen und nicht durch die Stadtleitstelle der Polizei weitergeleitet worden sind“.

Der Großteil der diesbezüglichen Einsätze erfolgte in Verbindung mit Lärmbelästigungen (2011: 1.873 bzw. 41,97 %; 2010: 1.803 bzw. 46,42 %) und mit Verkehrsbehinderungen wie bspw. verparkten Behindertenparkplätzen, Taxistandplätzen, Ladezonen und Hauseinfahrten (2011: 1.722 bzw. 38,58 %; 2010: 1.544 bzw. 39,75 %)

Aufträge anderer
städtischer Dienststellen
(am Beispiel Wohnsitz-
erhebungen und Brief-
zustellungen)

Neben diesen aufgrund von Anrufen von Bürgern und der Polizei erfolgten Einsätzen bearbeiteten die Mitarbeiter der MÜG auch Aufträge anderer Dienststellen. Beispielhaft wurden im Jahr 2011 1.496 Wohnsitzerhebungen (2010: 1.352) und 1.102 Briefzustellungen (2010: 1.015) von Mitarbeitern der MÜG durchgeführt.

Anzahl Abschleppungen
und angebrachte
Radklammern

Zur Thematik der Überwachung des ruhenden Verkehrs wurde im Jahresbericht darauf hingewiesen, dass im Jahr 2011 deutlich weniger Abschleppungen notwendig waren (2011: 971; 2010: 1.306) bzw. Radklammern an falsch parkenden Fahrzeugen angebracht werden mussten (2011: 265; 2010: 580). Diese Umstände wären den Ausführungen des Amtsvorstandes zufolge auf die konsequente Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die MÜG zurückzuführen.

Ingangsetzung
Verwaltungsstraf-
verfahren durch
Mitarbeiter der MÜG

Die Mitarbeiter der MÜG sind ermächtigt, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. Weiters erstatten MÜG-Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei diversen Verwaltungsübertretungen Anzeige an die zuständige Strafbehörde. Gemäß einer Auswertung des Amtsvorstandes wurden im Jahr 2011 im Rahmen der Tätigkeit der Mitarbeiter der MÜG 17.392 (2010: 19.164) Verwaltungsstrafverfahren in Gang gesetzt.

Der Großteil der im Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen erfassten Verwaltungsstrafverfahren des Jahres 2011 wurde von Mitarbeitern der MÜG (ca. 57 %) bzw. von Mitarbeitern der Bundespolizei (ca. 37%) initiiert.

7 Verwaltungsstrafverfahren im Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen

Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen	Die Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren im Bereich von Verkehrs- und Sicherheitsstrafen erfolgt im Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen durch das seit 01.04.2011 organisatorisch eingerichtete Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen.
Softwarelösung „VSTR“	Seit 01.10.2009 werden die in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen fallenden Verwaltungsstrafverfahren mit Hilfe der eigens entwickelten Softwarelösung „VSTR“ (Verwaltungsstrafen) bearbeitet. Darüber hinaus dient die verwendete EDV-Anwendung der Aktenverwaltung bezüglich der abzuwickelnden Verwaltungsverfahren. Außerdem erfolgt die Protokollierung der Einsätze der MÜG-Mitarbeiter ebenfalls über diese Software.
Stichprobenartige Einschau in die im Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen abgewickelten Verwaltungsstrafverfahren	Im Rahmen der durchgeführten Prüfung nahm die Kontrollabteilung auch eine stichprobenartige Einschau in die im Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen abgewickelten Verwaltungsstrafverfahren des Jahres 2011 mit Vergleichswerten aus dem Jahr 2010 vor. Die in der Folge von der Kontrollabteilung dargestellten Werte beziehen sich grundsätzlich auf die vom Amtsvorstand in diesem Zusammenhang vorgelegten Auswertungen sowie das im Jahresbericht 2011 des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen enthaltene Zahlenmaterial. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die folgenden Angaben auf all jene Verfahren beziehen, welche – unabhängig vom Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung – in den Jahren 2010 und 2011 im Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen erfasst worden sind.
Gesamtanzahl der Verwaltungsstrafverfahren	Im Vergleich der Jahre 2010 und 2011 ist die Gesamtanzahl der Verwaltungsstrafverfahren von 32.051 auf 29.288 gesunken, was einem Rückgang um 2.763 Verwaltungsstrafverfahren (minus 8,62 %) entspricht. Von diesen in den beiden Berichtsjahren erfassten Verwaltungsstrafverfahren wurden im Jahr 2010 insgesamt 3.103 Fälle (9,68 %) und im Jahr 2011 in Summe 2.258 Fälle (7,71 %) eingestellt.
Schwerpunkt der Verwaltungsstrafverfahren	Betrachtet man die Verwaltungsstrafverfahren in den Jahren 2010 und 2011 nach den ihnen zugrunde liegenden Rechtsgebieten, so zeigt sich, dass in beiden Berichtsjahren der Schwerpunkt der Verwaltungsstrafverfahren in den Bereichen der Straßenverkehrsordnung und der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gelegen ist, wobei die Verwaltungsstrafverfahren nach der Straßenverkehrsordnung sowohl im Jahr 2010 mit einem Anteil von 24.148 Fällen (75,34 %) als auch im Jahr 2011 mit einem Anteil von 20.630 Fällen (70,44 %) das weitaus größte Kontingent darstellten.
Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung	Die Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung und die in diesem Zusammenhang abgewickelten Verwaltungsstrafverfahren konzentrierten sich einer Auswertung des Vorstandes des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen zufolge vorwiegend auf die Tatbestände des § 24 StVO, wobei in erster Linie Verwaltungsübertretungen im Bereich von Halte- und Parkverbotstafeln sowie in Anwohnerparkzonen geahndet werden mussten. Von allen im Jahr 2011

nach der Straßenverkehrsordnung durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren betrafen mehr als die Hälfte dieser Verfahren Delikte innerhalb von Halte- und Parkverbotstafeln sowie Verwaltungsübertretungen in Anwohnerparkzonen.

Verfahrensstatus

Eine Differenzierung nach dem Status der Verwaltungsstrafverfahren zeigte, dass gemäß Angaben des Vorstandes des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen zum Stichtag 09.03.2012 bisher 27.861 Fälle aus dem Jahr 2010 abgeschlossen und bezahlt sowie 553 Verwaltungsstrafverfahren noch anhängig waren, während sich 534 Fälle im Stadium der Exekution befanden und 3.103 Verwaltungsstrafverfahren eingestellt worden sind. Von den Verwaltungsstrafverfahren des Jahres 2011 waren zum genannten Stichtag insgesamt 23.733 Fälle erledigt und bezahlt, 1.849 Verfahren noch anhängig und wurde in 1.448 Fällen Exekution betrieben. Im Jahr 2011 sind in Summe 2.258 Verwaltungsstrafverfahren eingestellt worden.

Gründe der Verfahrenseinstellungen

Zu den Gründen der Verfahrenseinstellungen ist zu bemerken, dass es im Jahr 2010 anstelle der Bezahlung der verhängten Geldstrafe 126 mal zu einer Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe gekommen ist, 676 Fälle an andere (zuständige) Behörden abzutreten waren, 82 Verwaltungsstrafverfahren mit der Kategorisierung „Abmahnung“ eingestellt worden sind sowie 804 ausländische und 977 inländische Täter nicht ausforschbar waren. Darüber hinaus wurden 438 Verwaltungsstrafverfahren im Jahr 2010 aus sonstigen Gründen eingestellt. Die entsprechenden Vergleichswerte für das Jahr 2011 zeigten, dass 56 mal die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zum Tragen gekommen ist, 553 Fälle durch Abtretung an andere (zuständige) Behörden eingestellt wurden, 148 Verfahren unter dem Titel „Abmahnungen“ eingestellt worden sind und 749 ausländische und 219 inländische Täter nicht eruierbar waren. Aus sonstigen Gründen wurden im Jahr 2011 insgesamt 533 Verfahren eingestellt.

Verifizierung der Einstellungsgründe

Die Kontrollabteilung hat die im Jahr 2010 eingestellten 3.103 Verwaltungsstrafverfahren und die im Jahr 2011 eingestellten 2.258 Verwaltungsstrafverfahren zum Anlass genommen, stichprobenartig zu verifizieren, welche Gründe für diese Einstellungen ausschlaggebend gewesen sind. Die Kontrollabteilung legt in diesem Zusammenhang allerdings besonderen Wert auf die Feststellung, dass hier nicht die (rechtlich) ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren mit den einzelnen Verfahrensschritten prüfungsrelevant war, sondern lediglich der jeweilige Auslöser der Verfahrenseinstellung im Rahmen von willkürlich gesetzten Stichproben in den Jahren 2010 und 2011 kritisch hinterfragt worden ist. Zur Durchführung dieser Überprüfung wurde der Kontrollabteilung eine temporäre Leseberechtigung in der Softwareanwendung „VSTR“ (Verwaltungsstrafen) eingerichtet und damit der Kontrollabteilung die Möglichkeit eröffnet, nach eigenem Ermessen einzelne Verwaltungsstrafverfahren der Jahre 2010 und 2011 aufzurufen und in ihre Stichprobe zu integrieren. Die von der Kontrollabteilung gesetzte Stichprobe gab zu keiner wesentlichen Beanstandung Anlass.

Einhaltung
„4-Augen-Prinzip“ –
Empfehlung

Für die Kontrollabteilung war aus den Aktendokumentationen der stichprobenartig geprüften eingestellten Verwaltungsstrafverfahren ersichtlich, dass anlässlich einer Einstellung vom jeweiligen Sachbearbeiter grundsätzlich ein entsprechender Aktenvermerk verfasst wird, aus dem der jeweilige Einstellungsgrund hervorgeht. Im Sinne eines 4-Augen-Prinzips wird dieser Aktenvermerk vom zuständigen Referenten unterfertigt und so die Verfahrenseinstellung dokumentiert. Vereinzelt wurden derartige Aktenvermerke auch vom zuständigen Referenten bzw. vom zuständigen Amtsvorstand allein angefertigt und unterzeichnet. In Einzelfällen wurde darüber hinaus auffällig, dass entsprechende Nachweise und/oder Aktenvermerke über den Grund der Einstellung in der Aktendokumentation der Software „VSTR“ nicht vorhanden waren.

In diesen beiden Bereichen ortete die Kontrollabteilung auch ein mögliches Verbesserungspotenzial. Einerseits sollte aus Gründen der Transparenz angestrebt werden, jeden Einstellungsgrund ausreichend und damit nachvollziehbar zu dokumentieren. Andererseits sollte bei Verfahrenseinstellungen generell die Einhaltung eines „4-Augen-Prinzips“ gewährleistet werden. Im Idealfall wäre es für die Kontrollabteilung vorstellbar, im Rahmen der Berechtigungen zur Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens die Softwareanwendung „VSTR“ (Verwaltungsstrafen) so zu programmieren, dass Verfahrenseinstellungen nur mehr kollektiv (ein Sachbearbeiter gemeinsam mit dem zuständigen Referenten oder dem Leiter des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen bzw. Referent und Amtsvorstand gemeinsam) möglich sind.

Im Anhörungsverfahren dazu teilte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen mit, dass in der Dienststelle Überlegungen angestellt werden würden, um die eingesetzte Software im Sinne der Empfehlungen der Kontrollabteilung weiterzuentwickeln.

Einsprüche /
Berufungen

Laut einer Auswertung des zuständigen Amtsvorstandes wurde im Jahr 2011 in insgesamt 734 Verfahrensfällen (2010: 594 Fälle) gegen eine Strafverfügung Einspruch erhoben. In Zusammenschau mit den Strafverfügungen des Jahres 2011 lässt sich eine Beeinspruchungsquote von knapp 10 % errechnen. Mehr als die Hälfte der zum Prüfungszeitpunkt behördlicherseits erledigten Einsprüche des Jahres 2011 betraf Einsprüche gegen das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten. In 61 Verfahrensfällen des Jahres 2011 (2010: 55 Fälle) ergingen entsprechende Straferkenntnisse. Aus den in diesem Zuge der Kontrollabteilung übermittelten Daten ging weiters hervor, dass zum Auswertungszeitpunkt (Ende März 2012) noch insgesamt 211 Verfahrenseinsprüche des Jahres 2011 und 87 Verfahrenseinsprüche des Jahres 2010 im fachzuständigen Referat anhängig bzw. von diesem zu bearbeiten waren.

Im weiteren Verfahrensverlauf wurde im Jahr 2011 in 31 Fällen (2010: 19 Fälle) Berufung erhoben.

Maßnahmen-
beschwerden

Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung, dass gemäß Rücksprache mit dem Vorstand des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen aus der Vergangenheit zwei Maßnahmenbeschwerden gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt evident sind, welche aus der Tätigkeit der MÜG

resultierten. Der erste Fall aus dem Jahr 2010 stand in Verbindung mit einer von Mitarbeitern der MÜG durchgeführten „Lärmkontrolle“ nach dem LPG. Der zweite Fall aus dem Jahr 2011 betraf die von Mitarbeitern der MÜG veranlasste Abschleppung eines PKWs, welcher in einer Ladezone abgestellt war. Ohne diese Maßnahmenbeschwerden inhaltlich in diesem Bericht genauer darstellen zu wollen, merkt die Kontrollabteilung an, dass beide Beschwerden vom UVS Tirol als unbegründet abgewiesen worden sind.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.06.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 12.07.2012 zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Betreffend den Bericht der Kontrollabteilung, Zl. KA-01445/2012, über die stichprobenartige Prüfung der Mobilen Überwachungsgruppe (MÜG) der Stadtgemeinde Innsbruck:

Die Empfehlung der Kontrollabteilung, unter allfälliger Mitwirkung der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten und/oder externer Gutachter und/oder Bundesdienststellen (bspw. Bundesministerium für Inneres, Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst) zu prüfen, ob der in der Praxis tatsächlich bestehende Außenauftritt der MÜG-Mitarbeiter im Einklang mit den Abgrenzungskriterien des Artikels 78d Abs. 1 BVG steht, soll umgesetzt werden und dazu soll der Gemeinderat den Stadtsenat zur selbständigen Erledigung beauftragen.

Zl. KA-01445/2012

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die stichprobenartige Prüfung
der mobilen Überwachungsgruppe (MÜG)
der Stadtgemeinde Innsbruck

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.06.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 12.07.2012 zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Betreffend den Bericht der Kontrollabteilung, Zl. KA-01445/2012, über die stichprobenartige Prüfung der Mobilen Überwachungsgruppe (MÜG) der Stadtgemeinde Innsbruck:

Die Empfehlung der Kontrollabteilung, unter allfälliger Mitwirkung der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten und/oder externer Gutachter und/oder Bundesdienststellen (bspw. Bundesministerium für Inneres, Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst) zu prüfen, ob der in der Praxis tatsächlich bestehende Außenauftritt der MÜG-Mitarbeiter im Einklang mit den Abgrenzungskriterien des Artikels 78d Abs. 1 BVG steht, soll umgesetzt werden und dazu soll der Gemeinderat den Stadtsenat zur selbständigen Erledigung beauftragen.